



Ludwig-zu-Sayn-Wittgenstein-Schule

Hauptschule der Stadt Bad Berleburg

Hermann-Böttger-Weg 7 – 57319 Bad Berleburg

☎ 02751-923140 · Fax 02751-923159 · E-Mail: info@hauptschulebadberleburg.de

Elterninformation zum Wechselunterricht ab 26.04.2021 und die Testpflicht an Schulen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Bad Berleburg, den 24.04.2021

in der Schulmail vom 14.04.2021 wurde darüber informiert, dass die **Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests nun die Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule ist**. Der Wechselunterricht wird nach dem Verfahren fortgesetzt, welches vor den Osterferien kommuniziert wurde: Die Jahrgänge 5 und 6 werden durchgängig im Klassenverband unterrichtet. Die Jahrgänge 7 bis 9 werden in zwei Teilgruppen im Wechsel unterrichtet (in ungeraden Kalenderwochen Gruppe 1 und in geraden Kalenderwochen Gruppe 2).

Die Testungen finden in den Klassenräumen unserer Schule statt und werden jeweils montags und mittwochs zu Unterrichtsbeginn durchgeführt. Die im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schüler werden den Test unter Anleitung der Lehrerinnen und Lehrer selbstständig anwenden. Diese werden die Testung mit der notwendigen pädagogischen Ruhe begleiten; sie dürfen jedoch in die konkrete Durchführung der Tests nicht korrigierend eingreifen. „Es ist zwingend notwendig, dass die Lehrerinnen und Lehrer positive Testungen kontrollieren und dokumentieren“.

Wir werden die Lerngruppen sorgfältig über die Abläufe der Testung informieren, damit sie in einer ruhigen Atmosphäre ablaufen kann. Gemeinsam werden wir Regeln vereinbaren, die den maximalen Schutz aller garantieren und auch die Privatsphäre jedes einzelnen Schülers, jeder einzelnen Schülerin berücksichtigen.

Von einer positiv getesteten Person geht zunächst keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die Lerngruppe aus. Natürlich müssen sich positiv getestete Schülerinnen und Schüler in Quarantäne begeben. Die Schule wird in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgen. Schülerinnen und Schüler, die positiv getestet wurden, werden während der Wartezeit bis zur Abholung durch Eltern in der Schule in geschützten Räumen betreut.

„Ein **positives Selbsttestergebnis** ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus **Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden**. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen...“

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen“.

Die Schulleiterin schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) **aus**.

Die Schule weist hiermit die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-) Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden.

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine **Meldung an das zuständige Gesundheitsamt** erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. C. Feige-Meyer

(Schulleiterin)